

Frank Weller befasst sich mit der persönlichen Haftung des Vorstands Gefährliche Unterschrift?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Ein in das Vereinsregister eingetragener Verein plant den Bau eines Vereinsheims. Eine Bank würde ihm hierfür ein Darlehen gewähren. Vor Vertragsunterzeichnung soll die Mitgliederversammlung (MV) über die Aufnahme des Kredits entscheiden. Nun taucht die Frage auf, ob die Vorstandsmitglieder, die den Vertrag unterschreiben, einer persönlichen Haftung unterliegen können.

Der Verein schließt den Darlehensvertrag. Daraus resultiert die Haftung des Vereins und nicht des Vorstandes gegenüber dem Vertragspartner (z.B. auf Rückzahlung des Darlehens). Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder kommt nur in Betracht, wenn diese den Verein schädigen. Nehmen wir den Fall, dass Vorstandsmitglieder der Vertragsunterzeichnung zustimmen, obwohl sie bei sorgfältiger Prüfung hätten erkennen müssen, dass die Finanzlage des Vereins eine pünktliche Rückzahlung sehr unwahrscheinlich machen wird. Tritt dieser Fall ein, könnte der Verein von den Vorstandsmitgliedern verlangen, dass diese persönlich das Darlehen zurückzahlen und etwa eine Insolvenz des Vereins abwenden. Hinzu kommt aber noch, dass die Mitglieder des Vorstands gemäß §§ 31 a und b BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, also ihre Pflichten ganz besonders nachlässig erfüllt bzw. nicht erfüllt haben müssen.

Würden solche gravierenden Fehler vorliegen, käme es bei der möglichen persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder nicht darauf an, ob diese dem Vertretungsvorstand (26 BGB) angehören oder den Vertrag unterschrieben haben. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, Schaden vom Verein abzuwenden.

Um einer Vorstandshaftung zu entgehen, muss die MV vor ihrem Votum unbedingt vollständig und richtig informiert werden. Es darf nicht dazu kommen, dass die Mitglieder später sagen: "Hätten wir das gewusst, hätten wir dem Darlehensvertrag nicht zugestimmt." Findet eine in jeder Hinsicht zutreffende Unterrichtung der Mitgliederversammlung statt und werden z.B. auch sämtliche Fragen aus dem Kreis der Mitglieder zutreffend beantwortet, sollte eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder äußerst unwahrscheinlich sein.

Daneben gibt es beim **nicht** eingetragenen Verein eine wichtige Besonderheit, nämlich die Haftung des Handelnden (§ 54 BGB). Die Person, die für einen solchen Verein nach außen hin auftritt (also z.B. ein Rechtsgeschäft abschließt), nennt das Gesetz „Handelnder“. Diese Person trifft neben dem Verein eine persönliche Haftung gegenüber dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob der jeweilige Handelnde Vertretungsmacht hat oder nicht. Das bedeutet also in der Praxis beispielsweise: Wer im Namen des Vereins einen Vertrag unterzeichnet, kann privat in Haftung genommen werden, wenn der Verein die vertraglichen Leistungen nicht erfüllt.

Diese Haftung kann nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Man kann aber die persönliche Haftung in dem jeweiligen Vertrag ausschließen, also mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbaren, dass nur der Verein haftet und nicht auch die für den Verein zeichnenden Personen. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de*